

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1952

Ausgegeben am 6. September 1952

39. Stück

183. Kundmachung: Wiederverlautbarung des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes.

**183. Kundmachung der Bundesregierung vom 22. Juli 1952 über die Wiederverlautbarung des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes, BGBl. Nr. 28/1948.**

### Artikel 1.

(1) Auf Grund des Wiederverlautbarungsgesetzes vom 12. Juni 1947, BGBl. Nr. 114, wird in der Anlage das Bundesgesetz vom 18. Dezember 1947, BGBl. Nr. 28/1948, betreffend die Bewirtschaftung von Lebensmitteln, Tieren, tierischen Erzeugnissen sowie sonstigen landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz), unter Berücksichtigung der Änderungen und Ergänzungen verlaublich, die sich aus dem Bundesgesetz vom 4. April 1951, BGBl. Nr. 107, über die Wiederinkraftsetzung des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes, BGBl. Nr. 28/1948, sowie aus dem Bundesgesetz vom 27. Mai 1952, BGBl. Nr. 115, womit die Geltungsdauer des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes verlängert wird, ergeben.

(2) Folgende Bestimmungen werden als nicht mehr geltend festgestellt: § 1 Abs. 2, § 4, § 8, § 9, § 11 Abs. 3, § 12 und § 15 Abs. 2. (BGBl. Nr. 107/1951, Art. I.)

(3) Der wiederverlaubliche Text ist unter Weglassung der nicht mehr geltenden Paragraphen (Abs. 2) durchgehend neu paraphrasiert.

(4) Das neu verlaubliche Gesetz ist als „Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1952“ zu bezeichnen.

### Artikel 2.

Als Tag der Herausgabe der Wiederverlautbarung wird der Tag der Kundmachung im Bundesgesetzblatt festgestellt.

Figl	Schärf	Helmer	Tschadek
Kolb	Maisel	Kamitz	Thoma
Böck-Greissau	Waldbrunner	Gruber	

Anlage

### Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1952.

§ 1. (1) Roggen, Weizen, Gerste, Hafer, deren Gemenge, Mais, Kartoffeln, Zuckerrüben, Hülsen-

früchte, Olsaaten, Obst, Gemüse, Erzeugnisse aus diesen, sowie Rinder, Kälber, Schweine, Schafe, Pferde, Fleisch, Fleischwaren und sonstige für die menschliche Ernährung bestimmte Produkte aus diesen Tieren und Schlachtneben-erzeugnisse sowie Milch, Hühner- und Enten-eier, ferner Saat- und Pflanzgut — im folgenden Waren genannt — werden ohne Unterschied, ob diese Waren im Inlande erzeugt oder aus dem Auslande eingeführt werden, auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes bewirtschaftet, wenn und soweit Bewirtschaftungsmaßnahmen durch Anordnung (§ 5) getroffen werden.

(2) Lebensmittel, Tiere, tierische Erzeugnisse sowie sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse, die aus dem Auslande eingeführt werden, unterliegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, auch wenn sie in Abs. 1 nicht genannt sind. Ausländische Futtermittel jedoch unterliegen nicht der Bewirtschaftung auf Grund dieses Bundesgesetzes. (BGBl. Nr. 107/1951, Art. I Z. 1.)

(3) Waren, die aus dem Ausland durch karitative Hilfsaktionen eingeführt und dem karitativen Zweck zugeführt werden, unterliegen nicht der Bewirtschaftung auf Grund dieses Bundesgesetzes. (BGBl. Nr. 107/1951, Art. I Z. 2.)

§ 2. Die Bewirtschaftung gemäß § 1 besteht in folgendem:

1. Die landwirtschaftlichen Erzeugnisse sind von den Erzeugern gegen Vergütung abzuliefern, und zwar entweder

a) mit bestimmten Kontingenten, die nach dem Ausmaß der mit bewirtschafteten Erzeugnissen bestellten Kulturflächen, nach der Anzahl des Viehs oder nach anderen Merkmalen festgesetzt werden, oder

b) zur Gänze, soweit sie nicht für den Eigenverbrauch, die Viehaufzucht im eigenen Betrieb oder für Anbau und Pflanzung verwendet werden dürfen.

2. a) Die Ablieferung hat an bestimmte befugte Aufkäufer zu erfolgen.

b) die Ware ist von diesen an besonders zu bestimmende Verteilerstellen anzudienen.

3. Die Lager- und Vorratshaltung, die Feststellung von Vorräten sowie die Erstattung von

Meldungen hat nach Maßgabe besonderer Vorschriften zu erfolgen. Die Lagerung hat so zu erfolgen, daß jeder Verderb hintangehalten wird.

4. Die Waren sind derart zu bearbeiten und zu verarbeiten, daß der größtmögliche ernährungswirtschaftliche Erfolg eintritt. Zu diesem Zwecke können insbesondere Vorschriften über Vermahlung von Getreide oder Hülsenfrüchten, Herstellung von Erzeugnissen aus Getreide oder Hülsenfrüchten, Herstellung von Brot, Backwaren sowie Teigwaren, Fleischwaren, Milcherzeugnissen, Kartoffel- und Gartenbauerzeugnissen, Zuckerrüben-erzeugnissen und anderen Erzeugnissen erlassen werden. Ferner können den Verarbeitungsbetrieben Abnahme-, Verarbeitungs- und Lieferungs-pflichten sowie die Verpflichtung zur Führung besonderer Aufzeichnungen auferlegt werden.

5. Soweit es für bestimmte Waren angeordnet wird, dürfen diese

- a) nur unter Einhaltung besonderer Transportvorschriften und
- b) nur über bestimmte Gruppen befugter Verteiler sowie
- c) nur unter Einhaltung besonderer Bestimmungen über Kennzeichnung und Beschaffenheit (Gütevorschriften) in Verkehr gesetzt werden.

Bei Schlachtvieh können nähere Bestimmungen über Schlachtwertklassen getroffen werden.

6. Soweit es durch besondere Vorschriften angeordnet wird, kann

- a) die Abgabe von Waren und der Bezug von Waren an eine Bezugscheinpflicht gebunden und
- b) der Eigenverbrauch der Erzeuger Regelungen unterworfen werden.

7. Soweit es im Interesse der Ernährungswirtschaft durch besondere Vorschriften angeordnet wird, darf

- a) die Einfuhr und
- b) die Ausfuhr von Waren nur unter Einhaltung besonderer Bedingungen durchgeführt werden, unbeschadet der einschlägigen Bestimmungen des Außenhandelsverkehrsgesetzes vom 4. April 1951, BGBl. Nr. 105, in der jeweils geltenden Fassung. (BGBl. Nr. 107/1951, Art. I Z. 3.)

8. Für Waren können zum Ausgleich von Preisdifferenzen Ausgleichsbeiträge vorgeschrieben und gewährt werden, sofern sie

- a) auf Verschiedenheiten der Transport- oder Produktionskosten oder
- b) der Inlandpreise gegenüber den Auslandpreisen zurückzuführen sind.

9. Es kann bestimmt werden, daß Erzeuger bestimmter Gebiete an bestimmte Be- und Verarbeitungsbetriebe zu liefern und bestimmte Be- und Verarbeitungsbetriebe aus bestimmten Erzeugungsbetrieben zu beziehen verpflichtet sind.

§ 3. Durch Anordnung (§ 5) kann bestimmt werden: Brotgetreide (Roggen, Weizen und deren Gemenge) darf, soweit es nicht laut behördlicher Feststellung für den menschlichen Genuß ungeeignet ist, weder verfüttert noch mit anderem Getreide oder mit Futtermitteln vermischt oder zu solchen verarbeitet werden. Die Verfütterung, Verarbeitung zu Futtermitteln und Vermischung anderer landwirtschaftlicher Erzeugnisse kann Beschränkungen unterworfen werden.

(BGBl. Nr. 107/1951, Art. I Z. 4.)

§ 4. (1) Durch Anordnung (§ 5) kann bestimmt werden: Getreide (Roggen, Weizen, Gerste, Hafer, Buchweizen, Hirse, Mais, Reis und deren Gemenge) sowie Kartoffeln dürfen, soweit sie nicht laut behördlicher Feststellung für den menschlichen Genuß oder für Fütterungszwecke ungeeignet sind, zur Herstellung von Branntwein ohne besondere Genehmigung nicht verwendet werden. (BGBl. Nr. 107/1951, Art. I Z. 5.)

(2) Die Herstellung von Branntwein aus anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen kann Beschränkungen unterworfen werden.

(3) Durch die Abs. 1 und 2 werden die Bestimmungen über das Branntweinmonopol nicht berührt.

§ 5. Zur näheren Ausführung der Bestimmungen der §§ 1 bis 4 dieses Bundesgesetzes werden im Einklang mit den grundsätzlichen Beschlüssen des Wirtschaftsdirektoriums der Bundesregierung (BGBl. Nr. 104/1951) Anordnungen erlassen, die in der „Wiener Zeitung“ kundzumachen sind und am dritten Tage nach ihrer Kundmachung in Wirksamkeit treten, sofern nicht in der Anordnung ein anderer Wirksamkeitsbeginn festgesetzt ist.

(BGBl. Nr. 107/1951, Art. I Z. 6.)

§ 6. Zur Erlassung dieser Anordnungen sind zuständig:

- a) Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hinsichtlich Getreide, Getreideerzeugnisse, Milch, Milcherzeugnisse, Vieh, Fleisch, Fleischwaren, Futtermittel, Saat- und Pflanzgut;
- b) das Bundesministerium für Inneres hinsichtlich der industriell erzeugten Speisefette und Speiseöle sowie der dazu erforderlichen ausländischen Rohstoffe, ferner hinsichtlich Zucker, Zuckerwaren sowie Kolonialwaren (einschließlich Reis) und der Erzeugnisse daraus;
- c) die beiden obgenannten Bundesministerien gemeinsam hinsichtlich Brot, Backwaren, Teigwaren, Schmalz, Speck (Fitz), Talg und hinsichtlich aller übrigen unter die Bestimmungen des § 1 fallenden Waren;

d) die beiden obgenannten Bundesministerien gemeinsam im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen hinsichtlich der Maßnahmen gemäß § 4.

(BGBI. Nr. 107/1951, Art. I Z. 7.)

§ 7. Rechtsgeschäfte, die gegen die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes ergangenen Anordnungen verstoßen, sind nichtig.

§ 8. (1) Jedermann ist verpflichtet, den mit der Bewirtschaftung befaßten Behörden auf Verlangen jene Nachweisungen und Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung der Bewirtschaftungsmaßnahmen erforderlich sind, und nach Maßgabe der zu erlassenden Vorschriften bei der Durchführung der Bewirtschaftungsvorschriften mitzuwirken.

(2) Die Inhaber von Betrieben, die die nach diesem Bundesgesetz bewirtschafteten Waren erzeugen, be- und verarbeiten, mit ihnen Handel treiben oder sie sonst verteilen und transportieren, sind überdies verpflichtet, den mit der Durchführung dieses Bundesgesetzes sowie der auf Grund dieses Bundesgesetzes ergangenen Anordnungen befaßten Behörden und Stellen über die maßgeblichen Betriebsverhältnisse, insbesondere über Warenumsatz und Warenstand Auskunft zu geben und deren entsprechend ausgewiesenen Organen die Besichtigung und Prüfung der Betriebe sowie die Einsichtnahme in die Wirtschafts- und Geschäftsaufzeichnungen zu gestatten.

§ 9. (1) Die Bundesministerien für Land- und Forstwirtschaft und für Inneres können die ihnen gemäß § 6 zustehenden Befugnisse auf nachgeordnete Behörden übertragen.

(2) Bei der Durchführung von Maßnahmen auf Grund dieses Bundesgesetzes können zur Mitwirkung herangezogen werden:

- a) der Getreideausgleichsfonds (BGBI. Nr. 168/1950) in Angelegenheiten, die Roggen, Weizen, Gerste, Hafer, Mais, Hülsenfrüchte und Erzeugnisse aus diesen Waren sowie Brot, Backwaren und Teigwaren betreffen;
- b) der Milchwirtschaftsfonds (BGBI. Nr. 167/1950) in Angelegenheiten, die Milch, Milcherzeugnisse, Ölsaaten, Pflanzenfette, Öle und Eier betreffen;
- c) der Viehverkehrsfonds (BGBI. Nr. 169/1950) in Angelegenheiten, die Rinder, Kälber, Schweine, Schafe, Pferde, Fleisch, Fleischwaren, Schmalz, Speck (Filz), Talg und Schlachtnebenerzeugnisse betreffen.

(3) Im Falle des Abs. 2 unterstehen die dort genannten Fonds

in Angelegenheiten des § 6 lit. a dem Weisungs- und Aufsichtsrecht des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft,

in Angelegenheiten des § 6 lit. b dem Weisungs- und Aufsichtsrecht des Bundesministeriums für Inneres und

in Angelegenheiten des § 6 lit. c dem gemeinsamen Weisungs- und Aufsichtsrecht der beiden genannten Bundesministerien.

(BGBI. Nr. 107/1951, Art. I Z. 8.)

§ 10. (1) Die zur Durchführung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes erforderlichen Schriften und Amtshandlungen sind von Bundesverwaltungsabgaben befreit.

(2) Falls bei der Durchführung von Maßnahmen auf Grund dieses Bundesgesetzes die im § 9 Abs. 2 genannten Fonds zur Mitwirkung herangezogen werden, können die gemäß § 6 zuständigen Bundesministerien zur Deckung der den Fonds durch ihre Mitwirkung erwachsenden Kosten diesen die Einhebung von Kostenbeiträgen durch Anordnung (§ 5) bewilligen. Die Höhe der Kostenbeiträge ist in einem Prozentsatz vom Umsatz oder vom Wert der durch die Mitwirkung der Fonds erfaßten Waren oder in festen Beträgen zu bestimmen. Hiebei darf der Prozentsatz nicht mehr als 1 vom Hundert und der feste Betrag im Einzelfall nicht mehr als 100 S betragen.

(3) Die Einhebung und Eintreibung der Kostenbeiträge gemäß Abs. 2 hat nach den entsprechenden Bestimmungen der Bundesgesetze BGBI. Nr. 167/1950 (Milchwirtschaftsgesetz), Nr. 168/1950 (Getreidewirtschaftsgesetz) und Nr. 169/1950 (Viehverkehrsgesetz) zu erfolgen.

(BGBI. Nr. 107/1951, Art. I Z. 9.)

§ 11. Übertretungen der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund dieses Bundesgesetzes ergangenen Bewirtschaftungsmaßnahmen werden, sofern nicht ein gerichtlich zu ahndender Tatbestand vorliegt, von der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (im Amtsbereich einer Bundespolizeibehörde von dieser) als Verwaltungsübertretung mit Arrest bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 20.000 S bestraft, auch wenn es beim Versuch geblieben ist. Bei erschwerenden Umständen können diese Strafen auch nebeneinander verhängt werden. Überdies können die den Gegenstand der strafbaren Handlung bildenden, dem Täter oder einem Mitschuldigen gehörigen Sachen oder ihr Erlös für verfallen erklärt werden. Auf den Verfall dieser Gegenstände kann auch selbständig, wenn keine bestimmte Person verfolgt oder bestraft werden kann, erkannt werden. (BGBI. Nr. 107/1951, Art. I Z. 10.)

§ 12. (1) Alle vor dem 27. April 1945 erlassenen wie immer gearteten allgemein verbindlichen Vorschriften zur Regelung der Bewirtschaftung auf dem Gebiete der Ernährung und Landwirtschaft sind am 30. April 1948 außer Kraft getreten, sofern sie nicht schon vorher durch Neuregelungen auf Grund dieses Bundesgesetzes ersetzt worden waren.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in seiner ursprünglichen Fassung haben am 1. Jänner 1948 ihre Wirksamkeit verloren:

- a) das Gesetz vom 5. September 1945, StGBI. Nr. 158, über das Ordnungsrecht des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft, betreffend Zucht- und Nutztiere, und

b) das Gesetz vom 18. Oktober 1945, StGBI. Nr. 202, über zeitweise Beschränkung der Ausgabe von Mahlkarten.

§ 13. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 30. Juni 1953 außer Kraft. (BGBl. Nr. 115/1952, Art. I.)

(2) Dieses Bundesgesetz ist in seiner ursprünglichen Fassung am 1. Jänner 1948 in Kraft getreten. Die durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 107/1951 vorgenommenen Änderungen sind am 22. Mai 1951 in Kraft getreten. (BGBl. Nr. 107/1951, Art. II.)

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind die Bundesministerien für Inneres und für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut. (BGBl. Nr. 107/1951, Art. I Z. 12.)

## BUNDESGESETZBLATT FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1952, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1600 Seiten S 65' — für Inlands- und S 100' — für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten.

Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 20 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens 80 g für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon R 50 504 Serie, sowie beim Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, Wien I, Wollzeile 27 a, Telephon R 27 2 31.